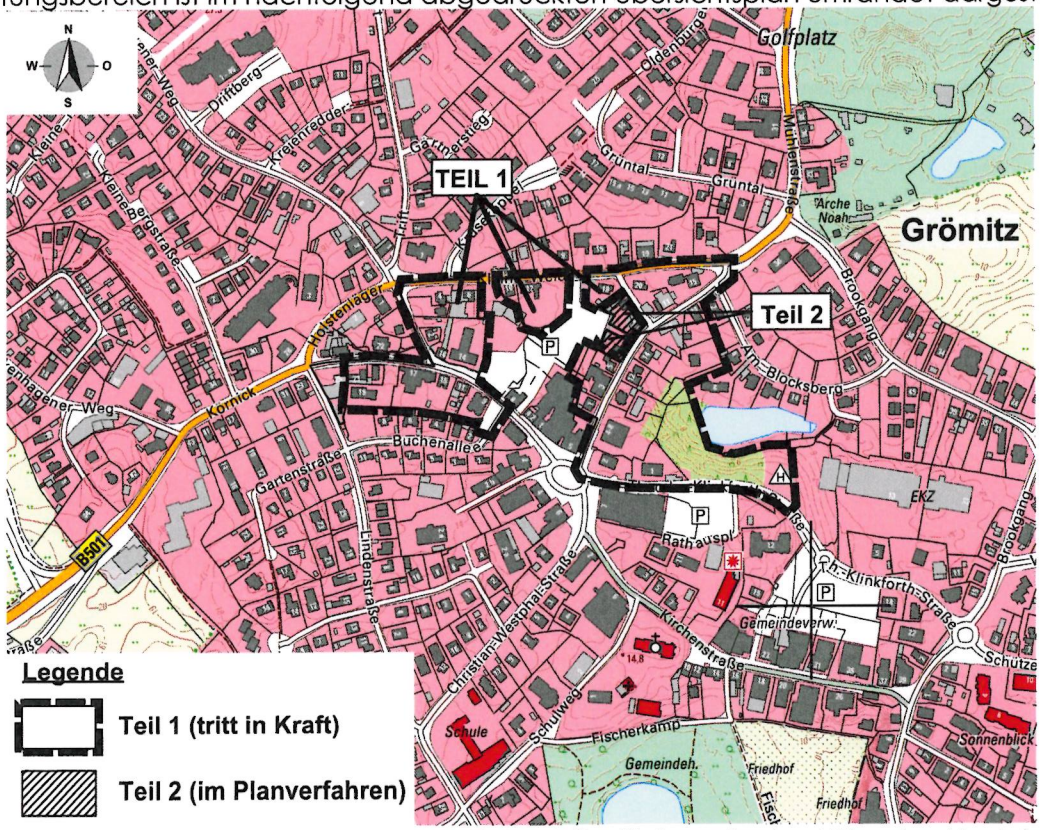
Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 1-

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 1- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu" eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB[1] werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO[2] die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

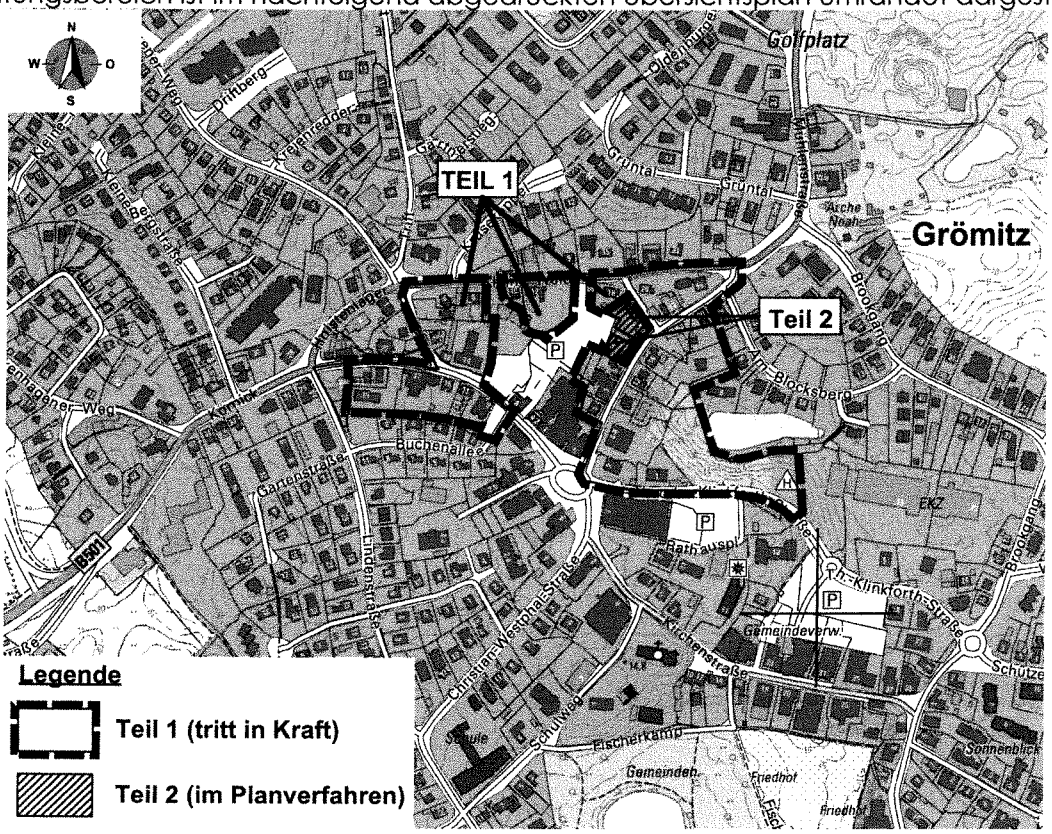
Grömitz, den 29.01.2026

Gemeinde Grömitz
Bürgermeister
(Sebastian Rieke)

[2] Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57). Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 16g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404)

Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;
Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 1-

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße - Teil 1- bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.
Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu" eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB[1] werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO[2] die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Grömitz, den 29.01.2026

Gemeinde Grömitz **(LS)**
Bürgermeister
gez. Sebastian Rieke

Amtliche Bestätigung

über die Veröffentlichung der Bekanntmachung gem. § 18 der Hauptsatzung der Gemeinde Grömitz auf www.groemitz.eu am 05.02.2026.

Grömitz, 06.02.2026

Gemeinde Grömitz
Bürgermeister
Im Auftrag:
(Marika Blank)

[2] Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, 57). Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 16g geändert (Art. 1 Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 404)

Eingebrochen: Seenotretter holen Kiter aus Binnensee

Mann gerät in Großenbrode in Not – Besatzung der „Vegesack" kommt zu Hilfe

VON ULRIKE BENTHIEN

GROßENBRODE. Aus einem sportlichen Vergnügen entwickelte sich eine dramatische Rettungsaktion: Am Dienstag, 3. Februar, mussten Seenotretter der Station Großenbrode der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) einen ins Eis eingebrochenen Kiter retten. Der Mann hatte im offenen Bereich des Binnensees gesurft, war dann aber ins Eis geraten, aus dem er sich nicht befreien konnte.

Starker Ostwind bietet auf dem zur Ostsee hin offenen Großenbroder Binnensee in der Regel gute Bedingungen fürs Kitesurfen. Das hatten sich offenbar auch zwei Lübecker gedacht, die den Starkwind mit sechs bis sieben Beaufort (bis 61 Kilometer pro Stunde) am Dienstag zum Kitensurfen nutzen wollten.

Die Besatzung des dort stationierten Seenotrettungskreuzers „Bremen" hatte die Sportler kurzzeitig beobachtet, bis einer der beiden sein Kiteboard verlor. Zunächst sichteten die Seenotretter die beiden Männer gemeinsam auf dem zugefrorenen Teil des Binnensees auf dem Weg zum Ufer. Dann kehrte einer der beiden jedoch um – offensichtlich wollte er sein Kiteboard bergen.



Mit dem Tochterboot „Vegesack" des Seenotrettungskreuzers „Bremen" kam die DGzRS dem Kiter zur Hilfe. FOTO: DGZRS/HFR

Nur wenige Minuten später, so schildert es Antke Reemts (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der DGzRS), brach der mit einem Neoprenanzug bekleidete Wassersportler ins Eis ein. Die Seenotretter ließen sofort das Tochterboot „Vegesack" zu Wasser. Es gelang ihnen, dem Kiter im schlammartigen Eis – auch „Eisgries" genannt – so weit entgegenzufahren, dass er sich selbst durchs Eis bis zum Tochterboot bewegen konnte.

Die Seenotretter verweisen darauf, dass das Eis sich dort derzeit in einer Gefrierungsphase befindet, die aus der Wasseroberfläche eine dicke, aber extrem brüchige, trübe Eisschicht macht. Diese hat noch keinen festen Zusammenhalt. Laut Antke Reemts wäre es dem Mann aus eigener Kraft nicht gelungen, wieder an Land zu gelangen. Die Seenotretter nahmen auch sein Kiteboard auf und brachten den Geretteten sicher an Land.

Die Lufttemperatur betrug gestern minus drei Grad Celsius. Die Wassertemperatur lag um null Grad.

Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienst warnen weiterhin vor dem Betreten von Eisflächen: Ohne offizielle Freigabe dürfen sie grundsätzlich nicht betreten werden.

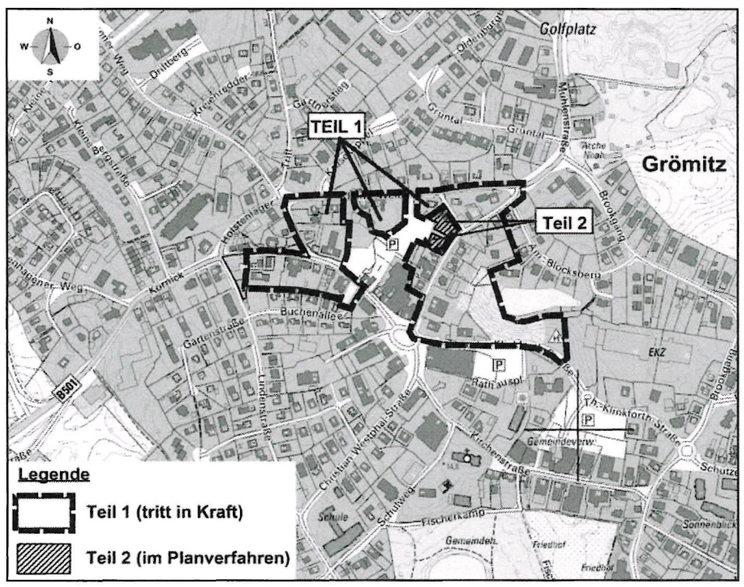
BEKANNTMACHUNGEN

Bauleitplanung der Gemeinde Grömitz;

Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße – Teil 1 –

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 18.09.2025 den Bebauungsplan Nr. 45, 21. Änderung der Gemeinde Grömitz für ein Gebiet zwischen der Kleinen Weide im Norden, beidseitig der Mühlenstraße im Osten, der Neustädter Straße im Süden und dem Nienhagener Weg im Westen sowie nördlich der Theodor-Klinkforth-Straße – Teil 1 – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Grömitz in 23743 Grömitz, Kirchenstraße 11, Zimmer 1.12, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse „www.groemitz.eu" eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

[1] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist

Grömitz, den 29.01.2026

Gemeinde Grömitz (LS)
Bürgermeister
gez. Sebastian Rieke



Das Haus Seeblick ist nur noch wenige Meter von der Abbruchkante entfernt. FOTO: AGENTUR 54°

Stadt lässt Haus Seeblick abbrechen

„Gefahr für die öffentliche Sicherheit" – Eigentümer ist von der Verwaltung informiert worden

VON HELGE VON SCHWARTZ

LÜBECK. Die Bauaufsicht der Hansestadt Lübeck hat entschieden, dass das Haus Seeblick am Brodtener Ufer Mitte Februar abgebrochen wird. Das hat Bausenatorin Joanna Hagen (parteilos) jetzt im Bauausschuss bekannt gegeben. „Der Eigentümer ist informiert", sagte sie.

Die Situation dort sei äußerst schwierig, erläuterte Joanna Hagen. „Es besteht eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und gegebenenfalls auch für die Umwelt", sagte die Senatorin. Das Gebäude rückt immer dichter an die Abbruchkante heran.

Gebäude im September versiegelt

Bereits am 19. September des vergangenen Jahres war das Gebäude versiegelt und die Nutzung untersagt worden. Die Stadt hatte eine Gefahr für Leib und Leben gesehen, die von dem Haus ausgeht. Der Eigentümer hatte versucht, das Betretungsverbot der Stadt vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig zu kippen – vergeblich.

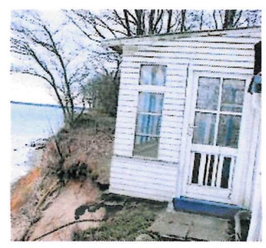
„Die konkrete Gefahr besteht für die Personen im Gebäude in dem beständigen Näherrücken der Abbruchkante an das Gebäude und der damit einhergehenden Gefahr für die Standsicherheit des Gebäudes allgemein und einem drohenden Absturz im Speziellen", lautete das Fazit der Juristen.

Bei dem Abbruch der Steilküste handele es sich um einen physikalischen Prozess. Der führe dazu, dass die bauliche Anlage in absehbarer Zeit nicht ausreichend vor diesen Einwirkungen geschützt werden könne, hatte das Gericht mitgeteilt. Der Eigentümer habe bereits beim Kauf des Grundstücks von der geringen „Restnutzungsdauer" Kenntnis gehabt.

Gerichtsbeschluss ist rechtskräftig

Nach Auskunft des Verwaltungsgerichts ist dieser Beschluss inzwischen rechtskräftig. Und liegt in Schleswig schon etwas vor wegen des vorgesehenen Abrisses des Gebäudes? „Eine neue Klage beziehungsweise ein neues Verfahren gegen eine Beseitigungsverfügung ist hier bei Gericht (noch) nicht anhängig", teilte Gerichtssprecherin Friederike Küster-Lange schriftlich mit.

Da es sich um eine bauordnungsbehördliche Maßnahme handelt, wollten die Lübecker Politiker den Entschluss der Verwaltung nicht bewerten. „Wird es zeitnah einen neuen Weg über das Gelände geben?", fragte Ulrich Brock von der CDU. Derzeit ist der Wanderweg wegen der Abbrüche unterbrochen. Fußgänger und Radfahrer müssen einen großen Umweg nehmen. „Ich könnte mir vorstellen, dass sich die Verhandlungsposition der Stadt durch diese Entscheidung nicht verbessert", sagte Ulrich Brock. Das räumte die Senatorin ein. Die nun geplante Maßnahme zur Gefahrenabwehr habe jedoch Vorrang.



2013 war unweit der Hermannshöhe ein Wochenendhäuschen der Kante nahegekommen. Der Eigentümer riss es auf eigene Kosten ab. FOTO: HOLGER KRÖGER

Das Haus Seeblick wurde um 1919 gebaut. Seinerzeit lag es noch rund 100 Meter von der Ostsee entfernt. Von 1958 an wurde das Gebäude als Jugendfreizeitstätte genutzt, zunächst vom Lübecker Jugendring, dann von der Jugendorganisation „Die Falken". Der Name des aktuellen Eigentümers ist öffentlich nicht bekannt.

Zuletzt hatte 2013 ein Haus Aufsehen erregt, das der Abbruchkante nahe gekommen war. Es handelte sich dabei um ein weißes Wochenendhäuschen aus dem Jahr 1931, das nicht weit entfernt von der Hermannshöhe stand. Ein Hamburger hatte es 1994 erworben. Er hatte sich eine längere Nutzungsdauer erhofft. Aber die Kante rückte unerbittlich schnell dichter. In Absprache mit der Stadtverwaltung riss er das Gebäude schließlich ab. Die Kosten musste der Eigentümer selbst tragen.

Die Steilküste des Brodtener Ufers in Travemünde erstreckt sich auf einer Länge von vier Kilometern. Sie ist teilweise knapp 20 Meter hoch. Jeden Winter stürzen 50 bis 100 Zentimeter Erdreich in die Ostsee. Die Ursache dafür sind nicht nur die Wellen. Auch Regen, Frost und der steigende Meeresspiegel tragen ihren Teil dazu bei.

Lions Club lädt zu Benefiz-Gala

VON MAIKE WEGNER

TRAVEMÜNDE. Musik und Magie für den guten Zweck: Am Samstag, 21. März, erstrahlt das Maritim Strandhotel in Travemünde ab 19.30 Uhr in festlichem Glanz. Der Lions Club Lübecker Bucht veranstaltet eine Benefizgala und will damit den Kampf gegen Kinderdemenz unterstützen.

Auftreten werden die Musicalstars Thomas Borchert (bekannt aus „Tanz der Vampire") und seine Frau Navina Heyne. Außerdem ist der Zauberkünstler Christian Brandes mit dabei. Der Lübecker will die Zuschauer mit seiner Magie und seinen Tricks zum Staunen bringen. Der Erlös des Abends geht an die NCL-Stiftung, die sich der Erforschung der seltenen Kinderdemenz angenommen hat. „Mit dieser Gala möchten wir nicht nur einen unvergesslichen Abend gestalten, sondern vor allem ein Forschungsvorhaben unterstützen, um so Hoffnung zu schenken, für Kinder und Familien, die mit der schweren und unheilbaren Erkrankung leben", sagt Carolin Dreismann, Präsidentin des Lions Clubs Lübecker Bucht.

Die Karten für den Abend kosten 57,92 Euro (Early-Bird 50,67 Euro) und sind über den Anbieter Eventim erhältlich. Einlass ist ab 18.30 Uhr, es gilt freie Platzwahl im Maritim an der Trelleborgallee in Travemünde.